

eine scharf umrissene Anzeigenstellung für notwendig. Nach dem heutigen Stand erscheint die röntgenologische Darstellung von Leber und Milz somit nur zulässig bei Kranken mit sicher nachgewiesenem malignen Tumor. Von diesen sind auszuschließen schwer fiebernde Kranke und solche, die Thorotrast nach der ersten Einspritzung offenbar schon nicht vertragen. Seifert-Würzburg.

Verein deutscher Aerzte in Prag.

Sitzung vom 17. Juni 1932.

E. J. Kraus: Vorderlappengeschlechtshormon im Kolloid der menschlichen Hypophyse.

Der Inhalt einer ungefähr kirsch kerngroßen, zwischen Vorder- und Hinterlappen gelegenen Zyste wurde nach Härtung in Aether infantilen weiblichen Mäusen unter die Rückenhaut implantiert. Nach 4 Tagen starke VHRI und III. Maria Mittelbach.

Sitzung vom 24. Juni 1932.

H. Hofmann: Eine hormonale Schwangerschaftsreaktion am Kaninchen.

Statt Harn wird Blutserum verwendet und zwar wird 13 ccm mit Aether ausgeschütteltes Serum einem ca 2,5 kg schweren Kaninchen langsam intravenös injiziert. Das Resultat war in allen 25 Versuchen nach 24 Stunden verlässlich ablesbar. Zur Vermeidung von Fehlerquellen wie positive Resultate durch Pseudobrunst etc. werden die Ovarien der Tiere von der Injektion durch Laparotomie auf ihre Eignung inspiziert.

M. Mittelbach: Zur Histologie der Myokarditis.

Das Herz einer 43j. Frau, die unter den klinischen Erscheinungen eines Vitium cordis starb, zeigte histologisch neben einer ausgedehnten Myokarditis eigenartige Gefäßveränderungen, die z.

T. in Nekrose z. T. in hyaliner Degeneration im weiteren Wortsinne bestanden und Riesenzellen erkennen ließen. Auch das Myo- und Epikard hatten die gleichen Veränderungen. Hinweis auf die Ähnlichkeit mit den von Wiesel etc. bei Infektionskrankheiten beschriebenen und denen von Klinge beim akuten Gelenkrheumatismus. Anamnestisch bestand kein Rheumatismus.

L. Wieden: Metastasen eines Rezidivsigmoidkarzinoms im Ovarium.

H. Kudlich: 3 Fälle seltener Gefäßveränderungen.

1. Einbruch eines Traktionsdivertikels mit gangränöser Divertikulitis und Lymphadenitis in die Vena cava superior bei einer 60j. Frau. Tödliche Sepsis. 2. Obturierende organisierte Thrombose der oberen Hohlvene bei 43j. Mann mit starker Dilatation der Hautvenen, besonders der rechten Brusthälfte und des rechten Armes. Als Ausgangspunkt kommt in Betracht die Perilymphadenitis eines verkalkten Lymphknotens am Hilus der rechten Lunge. 3. Querriß der Aorta 4 cm über den Klappen bei einer 70j. Frau infolge eines ins Aortenlumen perforierten Abszesses der Adventitia bei eitriger Meningitis. Gleichzeitige hämatogene Entstehung der Meningitis und des Aortenabszesses.

A. Ghon, F. Pór, J. Rihl: Zur Myomalazie des Herzens.

Die Todesursache bei einer 56j. Frau, die unter der klinischen Diagnose einer Koronarthrombose bei allgemeiner Atherosklerose seziiert wurde, war Herztamponade nach Ruptur der Wand des linken Ventrikels an seiner hinteren Fläche bei frischer Myomalazie. Ein Lumenverschluß der Kranzarterien, die beide arteriosklerotische Veränderungen zeigten, konnte bisher nicht festgestellt werden. Durch die histologische Untersuchung ließ sich die klinische Annahme eines Nachschubes mit großer Wahrscheinlichkeit stützen. Die elektrokardiographische Lokalisation der Myomalazie konnte pathologisch-anatomisch bestätigt werden. Maria Mittelbach.

Kleine Mitteilungen.

Gerichtliche Entscheidung.

Darf der Arzt dem Wohlfahrtsamt über die Erkrankung eines Wohlfahrtsunterstützungsempfängers Auskunft geben?

Gerichtsreferendar Dr. jur. Willy Schumacher, Bonn a. Rhein.

Nach § 300 RStGB. macht sich der Arzt strafbar, wenn er unbefugt Privatgeheimnisse offenbart, die ihm kraft seines Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind. Dieser Grundsatz ist aber von sehr vielen Ausnahmen durchbrochen. Es ist also in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob dem Arzt die Befugnis zur Seite steht, dennoch zu „offenbaren“. So besteht das ärztliche Berufsgeheimnis nicht mehr, wenn der Kranke den Arzt von seiner Schweigepflicht entbindet. Dabei ist aber zu beachten, daß die Entbindungserklärung vom Kranken widerrufen werden kann, so daß der Arzt dann im Falle der Offenbarung wieder der Schweigepflicht unterliegt und gegebenenfalls (im Falle der Offenbarung) strafbar ist. Aber auch in anderen Fällen kann der Arzt von seiner Schweigepflicht befreit sein: wenn nämlich höhere sittliche oder rechtliche Pflichten den Arzt zum Reden veranlassen. Der Arzt hat also in derartigen Fällen zu prüfen, ob er bei dem Widerstreit der Interessen und Pflichten dennoch — also auch eventuell gegen den Willen des Kranken — zum Reden befugt ist.

Wie verhält sich nun der Arzt, bei dem vom Wohlfahrtsamt angefragt wird, ob der X., der um Unterstützung betr. Arztkosten bei der Wohlfahrtsbehörde eingekommen ist, bei ihm in Behandlung ist und an welcher Krankheit er leidet? — In den meisten Fällen wird es dem Arzt nicht mehr möglich sein, das Einverständnis des Kranken zur „Offenbarung der Privatgeheimnisse“ zu erhalten, so daß er auf die Prüfung angewiesen ist, ob ihn eine höhere sittliche oder rechtliche Pflicht zum Reden befugt. In solchen Fällen halte ich ein Offenbaren aller einzelnen Krankheitserscheinungen für bedenklich. Wenn auch die Wohlfahrtsbehörde, die um Bezahlung der Arztkosten vom Kranken angegangen worden ist, zur Prüfung ihrer Zahlungspflicht nach der Fürsorgepflichtverordnung, in die Lage versetzt werden muß, die erforderlichen Unterlagen vom Arzt zu erhalten, so kann ihr doch ein unbeschränktes Recht, die Einzelheiten des Krankheitsbildes zu erfahren, nicht zugestanden werden. Der Arzt wird demnach wohl sagen dürfen, daß der Kranke X. bei ihm in Behandlung ist und auch eine Spezifikation der Kosten (entstandenen und noch entstehenden) geben dürfen, weil man auch annehmen darf, daß der Kranke insoweit durch die Inanspruchnahme der Wohlfahrtsunterstützung auf sein Geheimnis verzichtet. Dagegen kann man nicht annehmen, daß der Kranke auch zugleich auf allen Schutz durch das Berufsgeheimnis verzichten will. So darf der Arzt in derartigen Fällen keineswegs die

vorliegende Erkrankung genau angeben, er muß bei seinen Angaben gegenüber dem Wohlfahrtsamt sich auf neutrale Erklärungen und eine neutrale Spezifikation beschränken. Ist der Kranke z. B. geschlechtskrank, so darf der Arzt nicht erklären, daß der Kranke wegen einer geschlechtlichen Erkrankung in seiner Behandlung ist. Alle Angaben sind neutral zu halten, aber immerhin so, daß die Behörde erkennen kann, inwieweit ihre Unterstützung in Anspruch genommen wird. Offenbart der Arzt mehr als im Vorstehenden angegeben wurde, so läuft er Gefahr, nach § 300 RStGB. zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen zu werden. Also, Vorsicht bei der Erteilung von Auskünften über Kranke an Wohlfahrtsbehörden! (Vgl. auch meine Darlegungen in „Das ärztliche Berufsgeheimnis nach § 300 RStGB.“ in „Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung“, Band 35, Heft.)

Tagesgeschichtliche Notizen.

— Vor wenigen Tagen erschien der 250. Band der „Biochemischen Zeitschrift“. Dieses Fachblatt ist im Jahre 1906 von Prof. Carl Neuberg, dem jetzigen Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Biochemie in Berlin-Dahlem, begründet und in ununterbrochener Folge redigiert worden.

Aus Anlaß dieses Ereignisses wählten die Berliner Physiologische Gesellschaft, die Niederländischen Gesellschaften für Pharmakologie und Physiologie, die Finnische Akademie der Wissenschaften, die Spanische Academia de Medicina, das Biochemische Institut in Moskau Prof. Neuberg zum Ehrenmitglied, die Portugiesische Akademie der Wissenschaften ernannte ihn zum auswärtigen Mitglied, die Universität in Palermo promovierte ihn zum Dr. der physiologischen Chemie h. c. und die Universität Petersburg verlieh ihm die Würde eines Ehrenprofessors der Naturwissenschaften. (hk.)

— Die neueste, ständerätliche Fassung des Abtreibungsparagraphen in der Schweiz vom 16. März 1932 lautet: „Eine Abtreibung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst und mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren, besonders schweren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter vorgenommen hat. Zur Begutachtung der Notwendigkeit des ärztlichen Eingriffes ist ein zweiter, von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangeren zu bezeichnender Arzt beizuziehen. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Auslande, so wird ein zweiter Arzt von der zuständigen Behörde des Kantons bezeichnet, in welchem der Eingriff vorgenommen wird. Ist die Schwangere nicht

urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zum ärztlichen Eingriff erforderlich. Liegen die Voraussetzungen dieses Artikels zur Unterbrechung der Schwangerschaft nicht vor, so können Ziff. 1 Absatz 2 und Ziff. 2 Absatz 1 von Art. 33 (Notstandsartikel) nicht auf die erfolgte Abtreibung angewendet werden.“ Wenn die zuständige Behörde jeweils einen geeigneten (Fach-)Arzt als Konsiliarius wählt, so könnte dieses Gesetz gegenseitig wirken, besser erscheint uns freilich die Wahl des Konsiliarius in die Hand der Standesorganisation zu legen.

— In Ufa wird demnächst ein Medizinisches Institut eröffnet werden, das vorzugsweise der Heranbildung einer bodenständigen, baschkirischen Aerzteschaft dienen soll.

— Die Medizinische Fakultät der Universität Würzburg beabsichtigt, auf Veranlassung der Bayerischen Landesärztekammer in den Tagen vom 10. bis 13. Oktober in Würzburg einen Unfall-Fortbildungskursus mit praktischen Übungen zu veranstalten. Kollegen, die sich an diesem Fortbildungskursus beteiligen wollen, erhalten Unterstützung durch die Bayerische Landesärztekammer. Der Stundenplan dieses zweiten Unfallfortbildungskurses, den die Bayerische Landesärztekammer veranstaltet, steht noch nicht völlig fest. Er wird rechtzeitig bekannt gegeben werden.

— Es ist beabsichtigt, im Haus der ärztlichen Fortbildung, Essen, Kapuzinergasse 8, Fernruf 29 060, einen zweiten Vorbereitungskursus für die kassenärztliche Tätigkeit zu veranstalten, unter der Voraussetzung, daß sich genügend Teilnehmer dafür melden. Seit unserer letzten Ankündigung haben schon einige Vorbereitungskurse in anderen Städten von Rheinland und Westfalen stattgefunden, an denen wahrscheinlich eine Reihe der bereits bei uns gemeldeten Interessenten teilgenommen haben. Wir bitten deshalb um nochmalige Anmeldung zu dem Kursus, unter Angabe des Namens und der Anschrift (bitte deutlich schreiben oder Stempel beifügen), da der Kursus nur bei einer genügenden Teilnehmerzahl veranstaltet werden kann. Das Kursushonorar wird, je nach der Teilnehmerzahl, etwa RM 5.— betragen.

— Der Verein der Diätlehrrüchen an Kliniken und Krankenhäusern hält am 24. bis 26. Oktober einen Fortbildungskursus für bereits in der Praxis tätige, voll ausgebildete Diätküchenleiterinnen. Kosten pro Tag für Verpflegung und Wohnung 4 RM. Nähere Auskunft gibt das Augustahospital, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 3.

— Der frühere langjährige Direktor der Hessischen Hebammenlehranstalt und Staatl. Frauenklinik in Mainz Obermedizinalrat Dr. Heinz Kupferberg begeht am 12. August seinen 70. Geburtstag. K. ist als Verf. einer langen Reihe von Arbeiten aus dem Gebiete der Röntgen-Radiumbehandlung bekannt geworden. Er ist Schriftleiter der „Reichshebammenzeitung“ und Herausgeber der Zeitschrift „Der praktische Arzt“. (hk.)

— Der bekannte Abstammungs- und Vererbungsforscher, Prof. d. Zoologie, Dr. Ludwig Plate in Jena begeht am 16. August seinen 70. Geburtstag. (hk.)

Hochschulsnachrichten.

Berlin. Dr. Hermann Gutzmann, Leiter des Universitäts-Ambulatoriums für Stimm- und Sprechstörungen an der II. Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Charité, habilitiert für Stimm- und Sprachheilkunde. (hk.) — Habilitiert für Chirurgie Dr. Konrad Mitteldorpf.

Breslau. Habilitiert für Innere Medizin Dr. Gustav Wilh. Parade.

Gießen. Für Physiologie habilitiert Dr. M. Behrens.

Göttingen. Der Privatdozent für Psychiatrie und Neurologie Dr. Ulrich Fleck wurde zum nichtbeamteten ao. Professor ernannt. (hk.)

Hamburg. Der Priv.-Dozent für physik. Ther. Dr. Friedrich Peemöller wurde zum ao. Professor ernannt. — Dr. Walter Lehmann hat sich für Innere Medizin und Impfwesen habilitiert, Dr. Gustav Hopf für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Kiel. Priv.-Dozent Dr. Kurt Goerttler wurde zum ao. Professor ernannt.

Köln. Geh. Medizinalrat emer. o. ö. Prof. Dr. Otto Tilmann feiert am 17. August seinen 70. Geburtstag. Bereits als Militärarzt mit grundlegenden wissenschaftlichen Arbeiten besonders über die kriegschirurgische Bedeutung der Geschoßwirkungen hervortretend wurde er 1897 zum ao. Professor der Chirurgie in Greifswald ernannt, 1904 als ordentliches Mitglied der Akademie für praktische Medizin nach Köln berufen, erwarb sich besondere Verdienste um die Errichtung der chirurgischen Klinik Lindenburg und wirkte seit der Neugründung der Universität Köln daselbst als o. ö. Prof. der Chirurgie bis zu seiner vor kurzem erfolgten Emeritierung. Seine zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten sind vor allem der Kriegs- und Hirnchirurgie sowie der Orthopädie gewidmet. — Habilitiert

Dr. Rudolf Leuchtenberger für Innere Medizin und Dr. Zschucke für Tropenmedizin.

Königsberg. Prof. Bostroem-München hat eine Berufung auf das Ordinariat für Psychiatrie und Neurologie als Nachfolger von Geheimrat E. Meyer erhalten und angenommen. — Priv.-Dozent für Haut- und Geschlechtskrankheiten Dr. Karl Schumacher wurde zum ao. Professor ernannt.

Leipzig. Prof. Paul Schröder wurde zum Dekan gewählt.

Rostock. Privatdozent Dr. Fritz Mainzer, Assistenzarzt der Medizinischen Universitätsklinik, wurde als Direktor der Medizinischen Abteilung an das Nouvel Hôpital Israelite in Alexandria (Aegypten) berufen und wird diesem Rufe Folge leisten.

Tübingen. Prof. Dr. Felix Haffner hat den an ihn ergangenen Ruf an die Universität Heidelberg als Nachfolger von Prof. W. Heubner abgelehnt. (hk.)

Wien. Dr. Hans Hoff, für Nerven- und Geisteskrankh., Prof. Dr. Pötzl für Psychiatrie und Neurologie habilitiert. (Vs.)

Würzburg. Als Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie ist Dr. Karl Schroeder, Assistent der Frauenklinik, zugelassen worden. (hk.)

Zürich. Prof. Dr. Kurt Görttler von der Universität Kiel ist zum Prosektor am anatomischen Institut als Nachfolger des zurückgetretenen Dr. Paul Vonwiller berufen worden. (hk.)

Todesfälle.

In Dresden starb im 58. Lebensjahre der Urologe Dr. Fritz Böhme, der als Mitarbeiter von Prof. Dr. Oberländer nach dessen Tode mit dem Urologen und Dermatologen Dr. Funck zusammen die bekannte Oberländersche Klinik weiterführte.

Am 8. VIII. 1932 verschied in Ulm unerwartet der bekannte Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten Dr. Franz Hirsch im Alter von 53 Jahren.

In Dresden starb in der Nacht vom 14. zum 15. August ds. Js. im Alter von 72 Jahren der seit kurzem im Ruhestande lebende frühere Direktor der pathologisch-anatomischen Abteilung und der bakteriologischen Untersuchungsanstalt am Stadtkrankenhause Dresden-Friedrichstadt, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. med. vet. h. c. Georg Schmohl, ordentliches Mitglied des sächs. Landesgesundheitsamtes. (Nachruf folgt.)

Berichtigungen: In dem Aufsatz: Vergiftungen durch Alkaloide, Münch. med. Wschr. 1932, Nr. 32, S. 1274, von Professor Leschke, der versehentlich in der Hälfte der Auflage ohne Korrektur des Autors erschienen ist, sind folgende Berichtigungen anzubringen:

S. 1275, links, Z. 9, muß es heißen: vegetativen statt negativen Regulationsstörungen. Z. 53 muß es heißen: Zur Anregung der Darmtätigkeit gibt man am besten 20 g Magnesiumsulfat in Wasser gelöst unter Zusatz von 10 g Carbo medicinalis.

S. 1275, rechts, ist Z. 13 die Unterscheidung von morphiumsüchtigen Männern und Frauen zu streichen. Es kommen rund 100 Morphinisten auf 1 Million der erwachsenen Bevölkerung im Alter über 20 Jahren.

Zu der S. 1276 am Schluß des Artikels berichteten Krankengeschichte teilt Leschke folgenden Ausgang mit: Trotzdem blieb die Darmlähmung bestehen. Es wurde nach weiteren 3 Tagen eine zweite Darmfistel angelegt. Nach dieser Operation entwickelte sich eine Peritonitis, an der die Kranke starb. Noch bei der Obduktion fanden sich große Mengen von Mohnkörnern im Darm. Ihre chemische Untersuchung ergab ebenso wie diejenige des von dem gleichen Kaufmann bezogenen Mohnsamens einen Alkaloidgehalt von 0,01 Proz. Auch Prof. Fühner schrieb mir, daß er nach dem Genuß eines großen Stückes Mohntorte zentrale Störungen empfunden hat, so daß er davon überzeugt ist, daß größere Mengen von Mohnsamen nicht unwirksam sind.

Zum Schrifttum ist nachzutragen die Arbeit von P. Wolff: Ueber die Bewertung von Diacetylmorphin bei der Genfer Konferenz und über die Sucht in Aegypten. Dtsch. med. Wschr. 1931, S. 1590 und 1635.

Das Nr. 30, S. 1182, li., Mitte, zitierte Buch von Hellpach behandelt Geopsychische, nicht geographische Erscheinungen. — Nr. 32, S. 1293, li., lies in dem Ref. über Jusat nicht Jusstaz) stets Blutkatalase statt -alkalase.

Galerie hervorragender Aerzte und Naturforscher.

Dieser Nummer liegt bei Blatt 483 Geh. San.-Rat Dr. Albert Krecke zu seinem Tode am 29. Juli 1932. Vergl. den Nachruf von F. Lange auf S. 1345 ds. Nummer. Die dem Kunstblatt zugrundeliegende Originalphotographie stammt von R. Wörsching-Starnberg.